

Römische Erlässe

Kongregation für den Klerus, Instruktion *Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde* vom 4.8.2002

Am 4. August 2002 wurde die von Papst Johannes Paul II. approbierte Instruktion der Kleruskongregation „Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde“ veröffentlicht, ein Schreiben, das die theologisch-kanonistischen Grundlagen des Priesteramtes in Erinnerung ruft. Integriert in das Dokument wurde dabei auch eine Ansprache des Heiligen Vaters an die Plenarversammlung der Kongregation vom 23. November 2001, bei der einige der nachfolgend ausgeführten Aspekte des priesterlichen Hirtendienstes in den Pfarrgemeinden akzentuiert werden. Im Hinblick auf die Diskussion der letzten Jahre um die „priesterliche Identität“, die „mittlerweile von einer weniger klaren theologischen Anschauung hinsichtlich der beiden Arten der Teilhabe am Priestertum Christi herrühren“ (Nr. 7), wird im 1. Teil die Kennzeichnung des Weihepriestertums im Unterschied zum gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen in den Mittelpunkt gerückt (Nr. 1–17).

Das gemeinsame Priestertum der Christen bildet als wirkliche Teilhabe am Priestertum Christi eine wesentliche Eigenschaft des Neuen Volkes Gottes und ist daher geeignet, vor jeglicher Unterscheidung die fundamentale Gleichheit aller im Volk Gottes zum Ausdruck zu bringen.

Demgegenüber beruht das Amtspriestertum auf dem vom Weihe sakrament eingeprägten Charakter als eine „dem Wesen nach verschiedene Teilhabe“ am Priestertum Christi (Nr. 6), die Repräsentation „*in persona et in nomine Christi*“ (Nr. 9) wird mit dem Amtspriestertum identifiziert. Nur ein richtig verstandenes „ekklesiologisches Gleichgewicht“ zwischen gemeinsamem Priestertum aller Gläubigen und dem Weihepriestertum verhindert die Gefahr einer unzulässigen „Klerikalisierung der Laien“ auf der einen sowie einer „Säkularisierung der geistlichen Amtsträger“ auf der anderen Seite (Nr. 7). Gerade Letzteres wird nach Ansicht der Kongregation durch eine weithin säkularisierte Kultur begünstigt, „die danach strebt, den Priester innerhalb der eigenen Denkkategorien einzuordnen, indem sie ihn seiner grundlegenden mystisch-sakralen Dimension entblößt“ (Nr. 29).

Den zentralen Platz in seinem Dienst muss für den Priester die Eucharistiefeier einnehmen, die auch verdeutlicht, dass aufgrund der sakramental verankerten Entscheidungsvollmacht das Amtspriestertum vom gemeinsamen Priestertum wesensmäßig unterschieden ist.

Das sakrale Priestertum, „zugeleich ein ‚hierarchisches Priestertum‘ und ein ‚Priestertum des Dienstes‘“, ist von der ontologischen Weihe her zu verstehen, denn auch als „ein ‚Dienst in Bezug auf die Gemeinschaft von Gläubigen“ nimmt es seinen Ausgang

nicht von dieser Gemeinschaft (Nr. 7). Aufgrund dieser das ganze Leben des Priesters umfassenden Prägung stehen manche reduzierte Erscheinungsbilder „vom Soziologen zum Therapeuten, vom Arbeiter zum Politiker, zum Manager, ... bis zum ‚pensionierten‘ Priester“ in Gefahr, die „Grundidentität“ des durch das Weihe sakrament verliehenen Charakters zu verdunkeln (Nr. 11).

In den weiteren Ausführungen wird versucht, soziologische Notwendigkeiten und die sakramentstheologische Ebene des Amtspriestertums nicht gegeneinander auszuspielen. Insbesondere die Zugehörigkeit zu einer Teilkirche (Inkardination) und der pastorale Dienst an der Gemeinschaft werden als zentrale ekklesiologische Ordnungselemente in Erinnerung gerufen. Diese „bilden auch existenziell den Rahmen für das Leben und die Aktivität der Priester und geben ihnen eine Physiognomie, die aus spezifischen pastoralen Ausrichtungen, Zielsetzungen, persönlicher Hingabe in bestimmte Aufgaben, pastoralen Begegnungen und geteilten Interessen zusammengesetzt ist“ (Nr. 17).

Ausdrücklich wird die Treue des Priesters gegenüber der kirchlichen Disziplin und speziell die „Fügsamkeit gegenüber den liturgischen Gesetzen und Dispositionen“ eingemahnt; die disziplinär-rechtliche Ordnung ist unabdingbar, denn „die Gesetzgebung der Kirche hat eine größere Vollkommenheit des christlichen Lebens zum Ziel, zu einer besseren Erfüllung des Heilsauftrages und muss daher mit aufrichtigem Sinn und gutem Willen gelebt werden“ (Nr. 15). In diesem Zusammenhang verweist die Instructio auf die Liturgie als Heiligungsdienst in der Kirche, der von den Priestern unter der zuständigen Autorität auszuüben

ist. Deshalb darf – mit den Worten der Liturgiekonstitution (SC 22) – „durchaus niemand sonst, auch wenn er Priester wäre, nach eigenem Gutdünken in der Liturgie etwas hinzufügen, wegnehmen oder ändern“. Und die Kongregation ergänzt: „Willkür, subjektive Ausdrucksformen, Improvisationen und Ungehorsam der eucharistischen Feier bilden ebenfalls offenkundige Widersprüche zum Wesen selbst der Heiligen Eucharistie ...“ (Nr. 15).

Der 2. Teil der Instructio widmet sich den theologisch-kanonistischen Eckdaten von „Pfarre und Pfarrer“ (Nr. 18–30).

An den Beginn wird die Beschreibung von Pfarre gestellt, wie sie der CIC in c. 515 entsprechend den Vorgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils definiert: „Die Pfarre ist eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird“.

Daran schließen Darlegungen an von Sonderbestimmungen für die Übernahme einer Pfarrei bedingt durch pastorale Notwendigkeiten wie insbesondere Priestermangel und/oder eine geringe Zahl von Pfarrangehörigen.

Neben der Möglichkeit einer Überantwortung mehrerer Pfarren an die Seelsorge eines einzigen Pfarrers (c. 526 CIC) bietet sich eine Anvertrauung der Seelsorge an mehrere Priester *in solidum* an, von denen einer als Moderator das gemeinsame Wirken dieser Priester einheitlich auszurichten hat und dem Bischof für die gesamte Seelsorge verantwortlich ist (vgl. c. 517 §1 CIC). Diese Leitung durch ein Priesterteam wird im Hinblick auf pastorale Notwendigkeiten, aber auch im Hinblick einer Förderung der Mitverantwort-

lichkeit der Priester als eine nützliche und geeignete Modalität beschrieben, wenngleich man „klugerweise nicht ignorieren (könne), dass die Identifizierung mit dem eigenen Hirten den Gläubigen eigen ist, und die wechselnde Anwesenheit mehrerer Priester ... verwirrend sein und nicht verstanden werden kann“ (Nr. 19).

Dem Pfarrer obliegt es, dafür zu sorgen, dass denen, die sich in der Pfarre aufhalten, das Wort Gottes unverfälscht verkündigt wird (vgl. c. 528 CIC). Dabei wird daran erinnert, dass der Pfarrer natürlich nicht verpflichtet ist, alle Obliegenheiten *persönlich* zu verwirklichen, jedoch darum besorgt sein muss, dass sie in angebrachter Weise innerhalb der Pfarre „gemäß den Umständen und immer unter seiner Verantwortung umgesetzt werden“ (Nr. 20). In diesem Kontext werden auch verschiedene Regelungen der interdikasteriellen Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester (*Ecclesiae de mysterio* vom 15.8.1997) wiederholt. Gerade im Blick auf die vielfältigen pfarrlichen Aufgaben und das Bemühen, die seiner Sorge anvertrauten Gläubigen zu kennen (vgl. c. 529 CIC), gilt es aber „die Gefahr des Funktionalismus“ zu vermeiden, denn in seinem Hirtendienst ist der Pfarrer „kein Funktionär, der eine Rolle erfüllt und demjenigen Dienstleistungen anbietet, der ihn darum bittet“ (Nr. 22). An Amtshandlungen, die in besonderer Weise der Verantwortlichkeit und Zuständigkeit des Pfarrers anvertraut, das heißt so weit als möglich persönlich zu verwirklichen oder zumindest zu kontrollieren sind, werden in c. 530 CIC genannt: Spendung der Taufe; Spendung der Firmung in Todesgefahr; Spendung der Wegzehrung, der Krankensalbung sowie des Apostolischen Segens; Eheas-

sistenz und Erteilung des Brautsegens; Vornahme der Begräbnisfeierlichkeiten; Weihe des Taufwassers zu österlicher Zeit und Durchführung öffentlicher Prozessionen und feierlicher Segnungen außerhalb der Kirche; Feierlicher eucharistischer Gottesdienst an den Sonn- und Feiertagen.

Innerhalb der Obliegenheiten, die ausschließlich von einem geweihten Amtsträger ausgeführt werden können, wird – unter Zitierung des päpstlichen Wortes an die Kongregation – die Homilie innerhalb der Eucharistiefeier herausgehoben und betont: „Auch wenn er von anderen nichtgeweihten Gläubigen in der Redegewandtheit übertroffen werden sollte, würde dies seine Aufgabe, sakramentale Darstellung Christi, des Hauptes und Hirten zu sein, nicht auslöschen, denn aus ihr erwächst vor allem die Wirksamkeit seiner Predigt“ (Nr. 20).

Der CIC sieht im Falle von Priestermangel auch „eine Mitarbeit ‚ad tempus‘ in der Ausübung der Pfarrseelsorge“ durch einen Nichtpriester vor. Sie besteht darin, dass einem Diakon oder Laien (z.B. „PfarrassistentIn“) oder einer Personengemeinschaft (z.B. Angehörigen von Ordensinstituten, Säkularinstituten, Gesellschaften des apostolischen Lebens) die Mitwirkung in der Ausübung der Seelsorge anvertraut wird. Es muss jedoch immer vom Bischof ein Priester bestellt werden, der, mit pfarrlicher Vollmacht ausgestattet, als „Pfarrmoderator“ die Seelsorgearbeit leitet (vgl. c. 517 § 2 CIC). Derartige Formen kooperativer Seelsorge – insbesondere die Mitwirkung von Laien – werden als Ausnahme und als vorläufig beschrieben, als Formen, die letztlich dogmatisch defizient sind (Nr. 22–25). Die Instructio erinnert ausdrücklich an das bereits im Apostolischen Schreiben *Christifideles laici* (n.

23) enthaltene „Grundprinzip“, wonach die Erfüllung einer solchen Aufgabe den Laien nicht zum Hirten macht, denn: „Nicht eine Aufgabe konstituiert das Amt, sondern das Sakrament des Ordo“ (Nr. 24). Wiederholt wird dann im Blick auf die derzeitigen Probleme in der Berufungspastoral die Klarstellung des Papstes, wonach es jedenfalls „ein verhängnisvoller Irrtum (wäre), ... so zu tun, als müsse man sich auf eine Kirche von morgen vorbereiten, die man sich gleichsam ohne Priester vorstellt“ (Nr. 24).

Als eine besondere und wichtige Mitwirkung von Laien wird auf den pfarrlichen Pastoralrat (Pfarrgemeinderat) verwiesen (vgl. c. 536 CIC), wobei man dessen ausschließlich beratenden Charakter betont und (wohl auch im Blick auf die Praxis von Sonderregelungen in Finanzausschüssen des deutschsprachigen Bereichs) eigens hinzufügt, dass „Beschlussmechanismen hinsichtlich ökonomischer Fragen der Pfarre ... die pastorale Rolle des Pfarrers, des gesetzlichen Vertreters und Verwalters der Pfarrgüter nicht konditionieren“ dürfen (Nr. 26).

In einem abschließenden Kapitel werden dann die positiven Herausforderungen der Gegenwart in der Pfarrseelsorge beschrieben und Pastoralpläne eingemahnt. Dabei sind nach Ansicht der Kleruskongregation allerdings keine neuen Pastoralprogramme zu erfinden, sondern jene bewährten pastoralen Prioritäten umzusetzen, die etwa das päpstliche Schreiben *Novo Millennio Ineunte* vom 6.1.2001 anführt: die Heiligkeit, das Gebet, die sonntägliche Eucharistiefeier, das Sakrament der Versöhnung, der Vorrang der Gnade, das Hören des Wortes und die Verkündigung des Wortes (Nr. 27). Manchen gesellschaftlich beeinflussten Tendenzen, „den Pastoralplan auf soziale The-

matiken zu reduzieren, die in einer ausschließlich anthropologischen Perspektive innerhalb eines vagen Verweises auf den Pazifismus und Universalismus und einer nicht näher bestimmten Bezugnahme auf ‚Werte‘ gesehen wird“, ist die Aufgabe der Neuevangelisierung entgegenzusetzen und der „Frühling des Geistes“ innerhalb der Kirche wahrzunehmen und zu fördern (Nr. 29).

(Sekretariat der Dt. Bischofskonferenz (Hg.), Verlautbarungen des Apost. Stuhls, Nr. 157)

Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Bekanntmachung zu einigen Aspekten kirchlicher Eigen-Lektionare der „Liturgia Horarum“ vom 27.6.2002

Im Kontext der Instruktion *Liturgiam authenticam* (28.3.2001) hielt es die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung zur Ergänzung bisheriger liturgischer Instruktionen, Erklärungen und Bekanntmachungen für angebracht, mit 27. Juni 2002 eine (italienisch publizierte) „Bekanntmachung“ zu einigen Fragen der patristischen Lesungen des Stunden gebetes vorzulegen, die eine Hilfe für die Erstellung eigener Lektionare zum Gebrauch in bestimmten Diözesen, nationalen Bischofskonferenzen oder Ordensgemeinschaften sein soll.

Einleitend weist das Dikasterium auf die Bedeutung der Kirchenväter für das kirchliche Lehramt und eine authentische Spiritualität hin. Die Aufnahme von Lesungen aus den Texten der Väter und Kirchenschriftsteller dient dabei – entsprechend der langen Interpretationstradition der Kirche – vorrangig der vertieften Meditation des Wortes Gottes. Zum anderen lassen sich viele Formen privater oder ge-

meinschaftlicher Frömmigkeit auf die patristische Epoche zurückführen, weshalb man hinsichtlich des theologisch-spirituellen Gehaltes dieser liturgischen Gestaltungen gerade auch aus der Betrachtung und dem Studium der Lehrschriften der Kirchenväter wertvolle Anregungen erhalten kann.

Die Kongregation legt dann detaillierte Normierungen zur Lektionarsgestaltung vor, wobei besonderer Wert auf die Anwendung einiger Prinzipien zur Wahrung des authentischen Charakters der liturgischen Bücher gelegt wird, nicht zuletzt mit der Ausrichtung auf eine eventuelle künftige Revision der *editiones typicae* des Ritus Romanus. Dabei scheint sich zuweilen auch eine Veränderung in der bisherigen Approbationspraxis anzudeuten.

Als Grundsatz gilt, dass den Kirchenväterschriften stets ein privilegierter Platz im Lektionar des Stundengebetes einzuräumen ist. Das bedeutet, dass diese Lesungen – abgesehen von speziell angegebenen Ausnahmefällen – nicht durch andere kirchliche Schriften verdrängt werden dürfen, nicht einmal durch jene von Heiligen oder bedeutenden christlichen Autoren. Dies ist eine interessante Feststellung nicht zuletzt im Blick auf die für den deutschen Sprachraum derzeit genehmigten Texte hervorragender Theologen, die sich zuweilen als *Lectio altera* finden und durch die Allgemeine Einführung in die Stundenliturgie (AES 162) auch prinzipiell ermöglicht waren.

Jede Textpassage muss unter besonderer Rücksicht auf ihren liturgischen Gebrauch gewählt werden und mit einer entsprechenden hagiographisch-bibliographischen Einleitung sowie einer Themenüberschrift versehen sein. Es soll sich möglichst um einen zusammenhängenden Text handeln und nicht bloß um eine Kollage ausgewählter Zi-

tate. Die passenden Responsorien sollen sich an die Modellvorgaben des bereits approbierten *Officium lectionum* halten, die textliche Thematik aufgreifen und möglichst singbar sein.

Bezüglich der Eigenfeiern der Seligsten Jungfrau Maria, der Heiligen und Seligen einer Diözese, einer Nation oder einer Ordensfamilie kann es in seltenen Fällen opportun sein, am Festtag einen Alternativtext für die *Lectio altera* der Lesehore vorzusehen, jedoch nie mehr als einen einzigen derartigen Text. Dabei ist möglichst eine der Liturgie angemessene Passage aus den Schriften des Verehrten zu verwenden, andernfalls ein thematisch passender Vätertext. Nur ausnahmsweise darf auf eine literarisch anspruchsvolle Hagiographie zurückgegriffen werden, sofern die geschichtliche Authentizität und spirituelle Nützlichkeit dies zulassen. Keinesfalls sind Auszüge aus dem Kanonisationsverfahren zu verwenden.

In weiteren Abschnitten der „Notificazione“ werden administrative und sprachliche Gestaltungsanweisungen für die Erstellung von eigenen Lektionaren sowohl seitens einer Bischofskonferenz als auch einer Ordensfamilie gegeben. Dabei fällt besonders die starke Zurückhaltung gegenüber einem Zwei-Jahres-Zyklus von biblischen und patristischen Texten auf, der zumindest für die biblischen Lesungen schon in der Allgemeinen Einführung in das Stundenbuch (AES 145) angekündigt und für die deutsch-sprachigen Diözesen genehmigt wurde. Erinnert wird zudem daran, dass jeder Entwurf vor der Approbation durch die römische Kongregation mit Zweidrittelmehrheit von der jeweiligen Bischofskonferenz beschlossen bzw. vom obersten Leiter einer Ordensgemeinschaft mit Zustimmung seines Rates oder des Generalkapitels genehmigt werden muss.

Inwieweit diese Regelungen Auswirkungen auf die bestehende liturgische Praxis in unseren Landen zeitigen werden, bleibt abzuwarten.

(http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccdds/documents/rc_con_ccdds_doc_20021002_notificazione-lezionari_it.html)

Apostolische Pönitentiarie, Ablassdekrete vom 29.6.2002

Der sogenannte „Gnadengerichtshof“ der Apostolischen Pönitentiarie ist nicht nur für die Angelegenheiten des *forum internum* zuständig, sondern es ist ihm auch alles für die Gewährung und den Gebrauch von Ablässen anvertraut (*Pastor bonus*, Art. 117, 120).

Papst Johannes Paul II. hat bereits im Jahr 2000 den Zweiten Sonntag der Osterzeit zum „Sonntag der Göttlichen Barmherzigkeit“ bestimmt, an dem in besonderer Weise der göttlichen Vergebungsbereitschaft gedacht wird. „Damit die Gläubigen diese Feier mit ganzem Herzen begehen, hat der Papst [nun] festgelegt, dass der vorgenannte Sonntag ... mit dem vollkommenen Ablass ausgestattet wird. Das hat den Zweck, dass die Gläubigen das Geschenk des Trostes des Heiligen Geistes in höherem Maß empfangen und so eine wachsende Liebe zu Gott und zum Nächsten entfalten können und, nachdem sie selbst die Vergebung Gottes empfangen haben, ihrerseits angeregt werden, sogleich den Brüdern und Schwestern zu vergeben.“ Wie das Dekret der Apostolischen Pönitentiarie vom 29.6.2002 weiter ausführt, hat der Papst am 13.6.2002 einen Ablass unter den gewohnten Bedingungen (Empfang des Bußsakramentes, der heiligen Eucharistie und Gebet auf Meinung des Heiligen Vaters) all jenen Gläubigen gewährt, die an Andachten „zu

Ehren der Göttlichen Barmherzigkeit“ teilnehmen oder an diesem Sonntag vor dem Allerheiligsten (ausgesetzt oder im Tabernakel) das „Vater unser“ und das „Credo“ beten „mit dem Zusatz einer kurzen Anrufung des Barmherzigen Herrn Jesus“. Die Erlangung eines vollkommenen oder eines Teilablasses hängt von der Fähigkeit ab, „mit reinem, jeder, auch der lässlichen Sünde abgewandtem Herzen“ zu beten beziehungsweise dies zumindest „mit reuigem Herzen“ zu tun. Für Kranke, Seefahrer und Flüchtlinge kann das bloße Gebet zureichend sein mit dem Vorsatz, die vorgeschriebenen drei Bedingungen baldmöglichst zu erfüllen. Den Seelsorgern, vor allem den Pfarrern, wird aufgetragen, die Gläubigen davon in angemessener Weise zu unterrichten.

Mit gleichen Daten wurde von Papst Johannes Paul II. auch festgelegt und von der Apostolischen Pönitentiarie mittels Dekret bekannt gemacht, dass die Bischöfe in den Kirchen, die früher Kathedralen waren und jetzt innerhalb ihres Territoriums Konkathedralen sind, zusätzlich zum dreimaligen Päpstlichen Segen die Vollmacht erhalten, auch dort an einem von ihnen festgelegten Hochfest den Päpstlichen Segen, verbunden mit dem vollkommenen Ablass, zu erteilen.

(*L'Osservatore Romano* [dt.] Nr. 43 vom 25.10.2002, 10)

Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben Rosarium Virginis Mariae vom 16.10.2002

Trotz seines marianischen Erscheinungsbildes ist der Rosenkranz ein zu tiefst christologisches Gebet, das zentrale Stationen der Heilsgeschichte in den „freudenreichen“, „schmerzhaften“ und „glorreichen“ Glaubensgeheim-

nissen betrachtet. Unter Verweis auf die persönliche Wertschätzung dieses Gebetes, bei dem es gilt, „mit Maria das Antlitz Christi zu betrachten“ (Nr. 3), erklärt Papst Johannes Paul II. im Apostolischen Schreiben *Rosarium Virginis Mariae* einerseits den Zeitraum vom Oktober 2002 bis Oktober 2003 zum „Jahr des Rosenkranzes“ und fügt andererseits noch fünf „lichtreiche Geheimnisse“ (Nr. 19) hinzu, die insbesondere das öffentliche Wirken Jesu beleuchten sollen. Zum ersten Mal seit der Festlegung der Gestalt des Rosenkranzgebetes durch Papst Pius V. im Jahr 1569 erhält dieses traditionelle Mariengebet somit eine Ergänzung.

In den einleitenden Ausführungen greift der Papst zunächst eine „gewisse Krise dieses Gebetes“ auf und entgegnet manchen Einwänden mit den Worten von Papst Paul VI., „dass dieses Gebet nicht nur der Liturgie nicht entgegensteht, sondern sie unterstützt. Denn der Rosenkranz bereitet auf die Liturgie vor und ist ihr Widerhall, indem er uns ermöglicht, diese in der Fülle innerer Anteilnahme zu leben und daraus gute Früchte für das Leben im Alltag hervorzu bringen“ (Nr. 4). Von seiner meditativen Grundgestalt her ist dieses Gebet die westliche Entsprechung des in der Ostkirche beheimateten „Herzensgebetes“ oder „Jesusgebetes“ (Nr. 5, 12), doch möchte es der Papst auch immer in die Aktualität gesellschaftlicher Anliegen eingebunden wissen, vor allem in der Bitte um das Geschenk des Friedens und für die Familie (Nr. 6, 40–42).

In einem ersten Kapitel wird sodann theologisch erläutert, wie das Rosenkranzgebet hilft, „mit Maria Christus betrachten“ zu lernen (Nr. 9–17). Durch den ruhigen Rhythmus der wiederholten Worte und dem Erinnern der Heils geschichte „stellt die von Geheimnis zu

Geheimnis vollzogene Vertiefung in das Leben des Erlösers sicher, dass wir das, was Er gewirkt hat und was die Liturgie vergegenwärtigt, tief in uns aufnehmen und es unsere Existenz gestaltet“ (Nr. 13). Als Betrachtung und Bittgebet stellt der Rosenkranz darüber hinaus einen „Weg der Verkündigung und der Vertiefung“ des Christus geheimnisses dar, vor allem wenn er in Gemeinschaft gebetet wird (Nr. 17).

Das zweite Kapitel benennt nochmals die doppelte Ausrichtung: „Geheimnisse Christi – Geheimnisse der Mutter“ (Nr. 18–25), wobei diese „Kurzfassung des Evangeliums“ nun eine „angemessene Ergänzung“ erfahren soll durch „die Geheimnisse des öffentlichen Lebens zwischen der Taufe und dem Leidensweg Christi“ (Nr. 18–19). Der Papst erwähnt diesbezüglich fünf bedeutungsvolle Momente des Wirkens Jesu, die in das „Geheimnis des Lichtes“ einführen können: „1. seine Taufe im Jordan, 2. seine Selbstoffenbarung bei der Hochzeit zu Kana, 3. seine Verkündigung des Reiches Gottes mit dem Ruf zur Umkehr, 4. seine Verklärung und schließlich 5. die Einsetzung der Eucharistie, der sakramentale Ausdruck des Ostergeheimnisses“ (Nr. 21). (Für den Gebetsvollzug wurden mittlerweile von den deutschen Bischöfen folgende Texte vorgelegt: „Jesus, der von Johannes getauft worden ist; Jesus, der sich bei der Hochzeit in Kana offenbart hat; Jesus, der uns das Reich Gottes verkündet hat; Jesus, der auf dem Berg verklärt worden ist; Jesus, der uns die Eucharistie geschenkt hat.“)

Das dritte Kapitel verweist einmal mehr auf den persönlichen Stil und die bekenntnisthafte Einladung dieses Apostolischen Schreibens, indem auf die spirituelle Wirkung der einzelnen Elemente des Rosenkranzgebetes eingegangen wird mit der Zielaussage der

Überschrift: „Für mich ist Christus das Leben“ (Nr. 26–38). Die Wiederholung des *Ave Maria* wird dabei jenseits aller mechanischen Eintönigkeit als „Ausdruck einer Liebe ... [verstanden], die nicht müde wird, sich der geliebten Person zuzuwenden“, und zwar mit Maria und durch sie schließlich an Jesus Christus, das wahre „Programm“ des christlichen Lebens (Nr. 26).

Johannes Paul II. betont jedoch auch, dass der Rosenkranz „in Wahrheit nur eine Methode der Betrachtung“ ist, und „als Methode muss er in Bezug auf das Ziel verwendet werden und kann nicht selbst zum Ziel werden“ (Nr. 28). Damit rechtfertigt sich der erwähnte Vorschlag der Komplettierung durch einen Zyklus der *mysteria lucis* unter Bewahrung der weithin gefestigten Struktur des Gebetes. Es erübrigt sich so aber keinesfalls die Lesung des Evangeliums, vielmehr wird – gerade im ‚Jahr der Bibel‘ – die *lectio divina* vorausgesetzt und angeregt. Dabei erlaubt die Betrachtung der einzelnen Rosenkranzgesätze eine Öffnung auf das Leben Jesu in seiner Fülle, insbesondere wenn ein passender Bibelabschnitt vor jedem Geheimnis gelesen und unter Umständen sogar kurz kommentiert wird (Nr. 29–30). Ebenso ist dem kontemplativen Hinhören auf das Sprechen Gottes ein Augenblick der Stille nach der Ankündigung des Rosenkranzgeheimnisses durchaus angemessen (Nr. 31).

Der Wechsel von *Vater unser* und *Ave Maria* akzentuiert die christologisch-marianische Betrachtung genauso wie die betonte Nennung des Namens Jesu im Mittelpunkt des *Gegüßet seist du Maria* unter Anfügung des jeweiligen Gesatzes, wie es vielfach Brauch ist (Nr. 33). Gleiches gilt für die trinitarische Doxologie als „Höhepunkt der Kontemplation“ (Nr. 34). Nach kurzen Hinweisen zu den weiteren Rahmengebeten und zur Perlenschnur wird bezüglich einer Veränderung der üblichen Wochenpraxis vorgeschlagen, die lichtreichen Geheimnisse künftig für den Donnerstag vorzusehen, den freudenreichen Rosenkranz am Montag und Samstag zu beten, Dienstag und Freitag die schmerzhaften Gesätze sowie am Mittwoch und Sonntag die glorreichen Geheimnisse zu betrachten (Nr. 38).

In den Schlussbemerkungen (Nr. 39–44) ruft der Papst zur Wiederentdeckung dieses Gebetsschatzes auf, der „die Einfachheit eines Volksgebetes mit der theologischen Tiefe eines Gebetes verbindet, welches sich für Menschen eignet, die die Notwendigkeit einer reiferen Betrachtung spüren“ (Nr. 39) und sich zudem für die zentralen Anliegen in Familie und Gesellschaft von heute einsetzen wollen.

(Sekretariat der Dt. Bischofskonferenz, Verlautbarungen des Apostol. Stuhls 156)